

WTS - Die GmbH & Co. KG: Rechtsform, steuerliche Besonderheiten und praktische Herausforderungen

Am 24.06.2025 lud der Lehrstuhl für Betriebliche Steuerlehre im Rahmen der Vorlesung „Unternehmensbesteuerung II: Steuerplanung“ zu dem Gastvortrag über das Thema „Die GmbH & Co. KG: Rechtsform, steuerliche Besonderheiten und praktische Herausforderungen“ von den Herren Dr. Klaus Dumser und Tobias Eckert ein.

Herr Prof. Dr. Egnér eröffnete die Veranstaltung mit einem Überblick über die Werdegänge der Gastdozenten. Herr Dr. Dumser promovierte an der nicht unweit entfernten Universität Bayreuth. Als Partner von WTS übt er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater bei WTS-Nürnberg aus. Zudem wurde er vom Herrn Prof. Dr. Fischer im Sommersemester 2025 auch mit dem Lehrauftrag für die Universität Bamberg zu der Veranstaltung „Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich Konzern- und Umwandlungsrecht“ betraut. Herr Eckert, der zweite Dozent von dem gern gesehenen Gastdozenten-Duo, entsprang ebenfalls der Universität Bayreuth und ist gegenwärtig ebenfalls am Standort Nürnberg in seiner Position als Senior Manager als Steuerberater bei der WTS Group AG tätig.

Nach einer kurzen Vorstellung der WTS startete Herr Dr. Dumser mit den mitgebrachten Inhalten. Hierfür sammelte der Referent gemeinsam mit den interessierten Studierenden zunächst einige der Vorteile der Gesellschaftsform GmbH & Co. KG zusammen. Insbesondere hervorzuheben sind hierbei die sich ergebenden Vorteile im Rahmen der Haftung. Die KG zeichnet sich als Personengesellschaft bekanntlich dadurch aus, dass sich ihre Gesellschafter in Komplementäre und Kommanditisten aufteilen, wobei mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist vorhanden sein muss. Das Haftungsregime für Komplementäre sieht anders als bei den Kommanditisten eine unbeschränkte Haftung vor. Durch den Einsatz der GmbH als Komplementärin kann diese unbeschränkte Haftung entsprechend dem Haftungsregime der GmbH auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH bzw. deren Stammkapital beschränkt werden. Ein weiterer Vorzug der GmbH & Co. KG stellt z.B. auch die hohe Flexibilität des Gesellschaftsvertrags dar, wodurch beispielweise die Vereinbarung abweichender Gewinnverteilungen erleichtert werden kann. Zudem zeichnen sich Anteile an einer KG durch eine höhere Fungibilität aus als im Vergleich dazu die Anteile an einer GmbH. Auf diesen und weiteren Vorteilen aufbauend, erläuterte Herr Dr. Dumser dann einige spezielle Ausformungen dieser Gesellschaftsform wie z.B. die unechte GmbH & Co. KG oder die Einheits-GmbH & Co. KG.

Den zweiten Teil des Praxisvortrages, welcher sich auf die steuerlichen Besonderheiten der GmbH & Co. KG fokussierte, leitete Herr Eckert. Die erste Besonderheit, auf die der Gastdozent einging, war die gewerbliche Prägung bzw. Entprägung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG kann eine ansonsten nur vermögensverwaltende KG durch den ausschließlichen Einsatz einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter, wenn zugleich die Geschäftsführungsbefugnisse ausschließlich diesen Kapitalgesellschaften oder gesellschaftsfremden Personen eingeräumt wird, gewerblich geprägt werden. Folge dieser gewerblichen Prägung ist eine Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte. So vermittelt eine vermögensverwaltende Immobilien-KG als Einkünfteermittlungssubjekt durch die gewerbliche Prägung nun keine Überschusseinkünfte gem. § 21 EStG mehr, sondern gewerbliche Gewinneinkünfte iSv § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG iVm § 15 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 EStG. Bei einer solchen Immo-KG kann die gewerbliche Prägung z.B. die Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten im Rahmen der Immobilienveräußerung auch nach Ablauf der 10-jährigen Haltedauer des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ermöglichen. Demgegenüber steht aber auch die spiegelbildliche Steuerbarkeit etwaiger gewinnträchtiger Veräußerungsvorgänge auch nach Ablauf der 10-jährigen Haltefrist. Letzteres kann den Wunsch, die gewerbliche Prägung rückgängig zu machen, also die GmbH & Co. KG zu entprägen aufkommen lassen. Hierzu sammelte der Referent zusammen mit den Studierenden Ideen, wie eine solche Entprägung ohne größeren Aufwand herbeigeführt werden kann. Eine Möglichkeit stellt hierbei z.B. die Einräumung von

Geschäftsführungsbefugnissen gegenüber einem Kommanditisten dar. In diesem Zusammenhang wurde auch die wichtige Rolle des Steuerberaters bei der Betreuung von GmbH & Co. KGs betont, da beispielsweise eine unüberlegte Abänderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Geschäftsführungsbefugnisse aufgrund der ggf. versehentlich eintretenden gewerblichen Prägung bzw. Entprägung weiterreichende steuerliche Konsequenzen haben kann. Hierbei ist an allererster Stelle daran zu denken, dass die Rückkehr einer gewerblich geprägten Gesellschaft zu dem Status der rein vermögensverwaltenden Gesellschaft eine Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven zur Folge haben wird.

Im Anschluss erläuterte Herr Eckert kurz, die im Rahmen der zweistufigen Gewinnermittlung von gewerblichen Personengesellschaften relevanten Sonder- und Ergänzungsbilanzen. Hieran anknüpfend wurde dann auch die Besteuerung der der Komplementär-GmbH zugeteilten Gewinne bzw. im Fall einer 0 % - Beteiligung der Komplementär-GmbH z.B. der Haftungsvergütungen beleuchtet. Hierbei betonte der Gastdozent insbesondere die Hinzurechnung und Kürzungsvorschrift des §§ 8 Nr. 8 und 9 Nr. 2 GewStG. Diese Vorschriften kürzen auf Ebene der GmbH etwaige Anteile am Gewinn bzw. rechnen Anteile am Verlust dem zu bestimmenden maßgebenden Gewerbeertrag der GmbH hinzu, da diese bereits auf der Gesellschaftsebene der gewerblichen Personengesellschaft gewerbsteuerlich erfasst wurden.

Daraufhin begutachtete Herr Eckert kurz die besondere Vorschrift des § 15a EStG, die die Verlustverrechnung bei beschränkt haftenden Kommanditisten eingeschränkt. Diese Vorschrift gilt es grundsätzlich insbesondere bei potenziellen Anlaufverlusten im Hinterkopf zu behalten, sodass zum Wohle eines zeitnahen Verlustausgleichs eine gewünschte gewerbliche Prägung einer lediglich vermögensverwaltenden KG in der Anlaufphase vermieden werden sollte.

Abschließend ging Herr Eckert knapp auf die umsatzsteuerliche Behandlung einer GmbH & Co. KG ein und rundete gemeinsam mit Herrn Dr. Dumser einen gelungenen Vortrag mit einer Fragerunde seitens der Studierenden ab.

Im Ergebnis gewährte der Gastvortrag den Studierenden einen ausgezeichneten Überblick über die Besonderheiten bei der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung der GmbH & Co. KG und lieferte hierbei wertvolle Hinweise und Einblicke in die auch bei WTS zum Tagesgeschäft gehörende steuerliche Beratung von GmbH & Co. KGs.